VERORDNUNG (EWG) Nr. 994/82 DER KOMMISSION

vom 29. April 1982

zur Verringerung der Tafelweinmengen, die in den im Hinblick auf die Destillation nach Verordnung (EWG) Nr. 701/82 unterzeichneten Verträgen und Erklärungen angegeben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 701/82 des Rates vom 25. März 1982 über die Grundregeln für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission ergibt sich, daß nach Verstreichen der für die Einreichung der Lieferverträge und der entsprechenden Erklärungen bei den Interventionsstellen gesetzten Frist die gesamte, in diesen Verträgen und Erklärungen angegebene Tafelweinmenge die in Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 701/82 festgesetzte Menge, die für die Sanierung des Marktes als ausreichend gilt, um etwa 18 % überschreitet. Unter diesen Umständen sind die zur Destillation kommenden Weinmengen auf das vorgeschriebene Maß zu begrenzen und die in den Verträgen und Erklärungen angegebenen Mengen um denselben Prozentsatz zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Lieferverträgen nach Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 701/82 und in den Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung angegebene Tafelweinmenge wird um 18 % verringert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1982, S. 30.